Tit. X. Strafbestimmungen.

§ 143. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe kann, abgesehen von Concessions-Entziehungen und den in diesem Gesetze gestatteten Untersagungen des Gewerbebetriebs (§ 15 Abs. 2 und § 35), weder durch richterliche noch administrative Entscheidung entzogen werden.

§ 144. Inwiefern abgesehen von den Vorschriften über die Entziehung des Gewerbebetriebs (§ 143) Zuwiderhandlungen der Gewerbetreibenden gegen ihre Berufspflichten, ausser den in diesem Gesetze erwähnten Fällen, einer Strafe unterliegen, ist nach den darüber bestehenden Gesetzen zu beurtheilen.[1])

Jedoch werden aufgehoben die für Medicinalpersonen bestehenden besonderen Bestimmungen, welche ihnen unter Androhung von Strafen einen Zwang zu ärztlicher Hülfe auferlegen.

§ 147. Mit Geldstrafe bis zu 300 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft wird bestraft:

1) Wer den selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes, zu dessen Beginn eine besondere polizeiliche Genehmigung (Concession, Approbation, Bestallung) erforderlich ist, ohne die vorschriftsmässige Genehmigung unternimmt oder fortsetzt, oder von den in der Genehmigung festgesetzten Bedingungen abweicht.[2])

2) Wer, ohne hierzu approbirt zu sein, sich als Arzt (Wundarzt, Augenarzt, Geburtshelfer, Zahnarzt, Thierarzt) bezeichnet, oder sich einen ähnlichen Titel beilegt, durch den der Glaube erweckt wird, der Inhaber sei eine geprüfte Medicinalperson.[3])

---

1) Die Ausübung der Arztpraxis ist gegenwärtig im Allgemeinen an Jedermann freigegeben; indess da nach § 144 der Gewerbe-Ordnung die für die einzelnen Gewerbetreibenden bestehenden, besonderen Berufspflichten in Kraft bleiben, und die Nichtausübung ärztlicher Verrichtungen zu den Berufspflichten des Apothekers gehört, so bleibt dieser von der Freigebung des Arztgewerbes unberührt (Pr. Min.-Verf. v. 23. Sept. 1871).

2) Der Fortbetrieb des Gewerbes kann ausserdem polizeilich, event. im Executionswege, gehindert werden (§ 15 der Gew.-Ordg.).

3) In Bezug auf die Strafbestimmung des § 147. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung gegen denjenigen, welcher sich als Arzt bezeichnet, ohne hierzu approbirt zu sein, hat das Ober-Tribunal durch Erkenntniss vom 30. April 1879 ausgesprochen, dass diese Bestimmung zwischen der rechtmässigen und unrechtmässigen Führung eines Titels nicht unterscheide, sondern schlechthin dessen Gebrauch verbiete, wenn dadurch dem wirklichen Sachverhalt entgegen objectiv der Glaube erweckt werde, dieser Titel beruhe auf der vorausgegangenen Prüfung des betreffenden in demjenigen Zweige der medicinischen Wissenschaft, worauf sich derselbe bezieht, dass also auch an sich wahrheitsgemässe und berechtigte Bezeichnungen, welche der Vorschrift zuwiderlaufen indem sie jenen Irrthum hervorrufen, vermieden oder durch einen Zusatz ergänzt werden müssen, welcher dazu angethan ist, ein Missverständniss auszuschliessen.

Für den Thatbestand der Bestimmung des § 147. 3 der Gewerbe-Ordnung (unbefugte Annahme ärztlicher Titel) handelt es sich nicht sowohl um die Aehnlichkeit des angenommenen Titels, der abstracten Bedeutung des gebrauchten Ausdrucks nach, sondern darum, ob der fragliche Ausdruck den im gegebenen Falle vorliegenden Umständen nach geeignet sei, den Glauben, dass die denselben gebrauchende Person eine geprüfte Medicinalperson sei, in ähnlicher Weise hervorzurufen, wie dies durch die Bezeichnungen Arzt etc. geschehe. „Bei öffentlichen Ankündigungen in einer Zeitung mit Beilegung eines ärztlichen Titels ist für die Frage, ob durch den Titel der irrige Glaube beim Publikum erweckt wird, der Inhaber desselben sei eine geprüfte

§ 148. Mit Geldbusse bis zu 50 Thlrn. event. mit Gefängnissstrafe bis zu vier Wochen wird bestraft:

1) Wer ausser den im § 147 vorgesehenen Fällen ein stehendes Gewerbe beginnt, ohne dasselbe vorschriftsmässig anzuzeigen.

2) Wer eine gewerbliche Anlage, zu der . . . eine besondere Genehmigung erforderlich ist (§§ 16 und 24), ohne diese Genehmigung errichtet, oder die wesentlichen Bedingungen, unter welchen die Genehmigung ertheilt worden, nicht innehält, oder ohne neue Genehmigung eine wesentliche Veränderung der Betriebsstätte oder eine Verlegung des Locals oder eine wesentliche Veränderung in dem Betriebe der Anlage vornimmt.

8) Wer bei dem Betriebe seines Gewerbes die von der Obrigkeit vorgeschriebenen oder genehmigten Taxen überschreitet.[1])

9) Wer als Lehrherr seine Pflichten gegen die ihm anvertrauten Lehrlinge gröblich verletzt.

§ 151. Sind polizeiliche Vorschriften von dem Stellvertreter eines Gewerbetreibenden bei Ausübung des Gewerbes übertreten worden, so trifft die Strafe den Stellvertreter; ist die Uebertretung mit Vorwissen des verfügungsfähigen Vertretenen begangen worden, so verfallen beide der gesetzlichen Strafe.[2])

§ 154. Die Bestimmungen der §§ 105—133 der Gewerbe-Ordnung (Abänderung vom 17. Juli 1878) finden auf Gehülfen und Lehrlinge in Apotheken und Handelsgeschäften keine Anwendung.

Medicinalperson, insbesondere auf dasjenige Publikum Rücksicht zu nehmen, welches vorwiegend die fragliche Zeitung liest. Ist diese Zeitung notorisch auch unter Personen niederen Standes und von mangelhafter Bildung verbreitet, so hat der Richter bei der Beurtheilung der Frage, ob der Glaube erweckt worden, der Inhaber des Titels wäre eine geprüfte Medicinalperson, gerade auf diese weniger gebildeten Leser der Zeitung Rücksicht zu nehmen." (Erk. des pr. Ob.-Trib. vom 17. Octbr. 1878.) Die Praxis des Ober-Tribunals geht also dahin, dass ein Fall der vorliegenden Art lediglich der concreten thatsächlichen Beurtheilung der Instanzrichter unterliege.

Ein Gewerbetreibender, welcher vor Emanation der Reichs-Gewerbe-Ordnung die Thierarzneikunst als Gewerbe — wie dies nach der früheren preuss. Allg. Gewerbe-Ordnung auch ohne obrigkeitliche Approbation erlaubt war — ausgeübt hat, und in Folge dessen gesetzlich auch nicht behindert war, sich die Bezeichnung „Thierarzt" beizulegen, darf unter der Herrschaft der Reichs-Gewerbe-Ordnung auch ohne Approbation zwar sein thierärztliches Gewerbe fortsetzen, dagegen darf er nicht seine frühere Bezeichnung „Thierarzt" beibehalten. (Ob.-Trib.-Erk. vom 15. Nov. 1877.) Bezüglich des im Auslande erworbenen Doctortitels s. § 360. 8 des Str.-Ges.-Buchs; bezüglich der Führung des Titels als Apotheker s. pag. 53.

1) cfr. § 80 der Gewerbe-Ordnung.

2) Diese Bestimmung würde auch auf Apothekenverwalter oder Administratoren von Filialapotheken Anwendung finden, da dieselben als Stellvertreter im Sinne der Gewerbe-Ordnung (§§ 45, 46) gelten.